

93. Urteil vom 23. September 1908 in Sachen

1. Konkursverwaltung im Konkurse des Hotel National;
2. Konkursmasse Notkarris und Kantonalbank Bern;
3. Aktienbrauerei zum Löwenbräu (München).

Verteilung im Konkurse. — 1. Legitimation zur Beschwerde gegen Abänderung der Verteilungsliste, speziell Legitimation der Konkursverwaltung. — 2. Verhältnis von Kollokation und Verteilung. Ein Pfandrecht auf zivile Früchte der Pfandsache (wie z. B. Mietzinse) muss ausdrücklich in den Kollokationsplan aufgenommen sein, falls es anerkannt werden soll. — 3. Die Unterlassung der Mitteilung der Abweisung einer Forderung im Kollokationsplan (Art. 249 Abs. 3 SchKG) hindert das Inkrafttreten des Kollokationsplanes nicht.

A. Am 5. Januar 1907 wurde über die Aktiengesellschaft „Hotel National“ in Bern der Konkurs eröffnet. In diesem meldeten die Aktienbrauerei zum Löwenbräu in München und der nachher in Konkurs gefallene Baumeister Angelo Notkarris im zweiten Range auf der Hotelliegenschaft versicherte (aus Obligationsspartialen von je 5000 Fr. bestehende) Pfandforderungen an, jene für einen Kapitalbetrag von 50,000 Fr., dieser für einen solchen von 120,000 Fr.

Die Konkurs eingabe des Löwenbräu macht zu den 50,000 Fr. noch Zins- und Kostenansprüche wie folgt geltend:

	(Fr. 50,000 —)
„restanzlicher Zins per 1. November 1906 zu	
„4 1/2 %	Fr. 1,125 —
„Verzugszins zu 5 % seit 15. November 1906	„ —
„Weiterer Zins von 50,000 Fr. zu 4 1/2 %	
„vom 1. November 1906 an bis zur Zahlung,	
„bzw. Eintritt der Liegenschaft durch den neuen	
„Erwerber	„ —
„Betreibungskosten	3 —

Die Konkursverwaltung kollozierte die 50,000 Fr. und die genannten Nebenansprüche, letztere aber nur teilweise, unter Ansetzung eines bestimmten Endtermins des Zinslaufes. Die Kollokation der Nebenansprüche lautet nämlich wie folgt:

	(Kapital Fr. 50,000 —)
„restanzlicher Zins per 1. November 1906 zu	
„4 1/2 %	Fr. 1,125 —
„Verzugszins von 1125 Fr. zu 5 % seit	
„15. November 1906 bis zur Konkursöffnung	
„— 5. Januar 1907 —	7 80
„Märchzins von 50,000 Fr. vom 1. November	
„1906 bis 3. April 1907 zu 4 1/2 %	959 25
„Betreibungskosten	3 —
	Fr. 52,095 05

Die Forderung des Angelo Notkarris wurde für den Kapitalposten und Zinsen im Gesamtbetrage von 133,095 Fr. zur Kollokation zugelassen. Als Pfand wurde angegeben: Die Besitzung „Hotel National“, unter näherer Bezeichnung der Bodenfläche und des Gebäudes. In jeder der beiden Kollokationen, der des Löwenbräu und der des Angelo Notkarris, wird auf die andere mit der Bemerkung hingewiesen, daß das Grundpfand im zweiten Range in Konkurrenz mit dem andern Pfandposten hafte. Jede schließt ferner mit den Worten: „Verfügung: gleich wie bei Forderung 1.“

Die Forderung 1 betrifft die Kollokation des Pfandgläubigers im ersten Range (der Schweizerischen Hypothekbank in Solothurn), welche Kollokation am Schlusse folgende Erklärung enthält:

„Verfügung: Die Société Suisse pour l'exploitation d'hôtels, in La Chaux-de-Fonds, schuldet der Aktiengesellschaft „Hotel National, Baugesellschaft, in Bern, an Mietzins vom 1. Mai 1905 bis 15. November 1906 (Tag der Aufhebung des „Mietvertrages) eine Summe von 89,444 Fr. 60 Cts., wofür „das der Société Suisse pour l'exploitation d'hôtels gehörende, „im Hotel National in Bern sich befindliche Hotelmobilier mit „Retentionrecht belegt wurde. Am 22. Oktober 1906 fiel die „Société Suisse pour l'exploitation d'hôtels, in La Chaux-de-Fonds, und am 5. Januar 1907 die Baugesellschaft Hotel National N. G. in Bern, in Konkurs. Im Kollokationsplan der „Ersteren wurde von der Forderung der Baugesellschaft Hotel „National von 89,444 Fr. 60 Cts. eine Summe von 67,035 Fr.

„68 Cts. als pfandversichert anerkannt. In dem zwischen den „beiden Konkursmassen angehobenen Rechtsstreite anerkennt aber „heute die Konkursverwaltung der Société Suisse pour l'exploitation d'hôtels nur noch einen pfandversicherten Betrag von „15,642 Fr. 95 Cts.

„Den Hypothekengläubigern der Baugesellschaft Hotel National „A. G. wird nun jetzt schon davon Kenntnis gegeben, daß auf „das Ergebnis aus diesem Prozesse im Verteilungsplane dereinst „die nicht pfandversicherten Gläubiger, d. h. die Gläubiger der „Klasse I bis und mit V (Art. 219 SchRG) angewiesen werden, „da der von der Société pour l'exploitation d'hôtels schuldige „Mietzins bereits geraume Zeit vor der Eröffnung des Konkurs „der Baugesellschaft Hotel National A. G. in Bern (5. Januar „1907) verfallen war und auch lange vorher von der Gläubigerin „rechtlich eingefordert wurde.“

B. Die Konkursverwaltung teilte diese Verfügung den Pfandgläubigern mit. Während die Masse des — inzwischen in Konkurs gefallenen — Nottaris sie unangefochten ließ, hob die Aktienbrauerei zum Löwenbräu gerichtliche Klage an mit dem Begehren:

„Es sei zu erkennen, der Klägerin stehe für ihre Forderung „von 52,095 Fr. 5 Cts. nebst Zins, ein Pfandrecht zu, nicht „nur auf die Besitzung Hotel National im Äußern Bollwerk in „Bern, sondern in gleicher Weise auch auf die ausstehende Mietzinsforderung gegenüber der Société Suisse pour l'exploitation „d'hôtels in La Chaux-de-Fonds für die Zeit von 1. Mai 1905 „bis 15. November 1906 von 89,444 Fr. 60 Cts.“

Durch Urteil vom 21. November 1907 sprach der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern der Klägerin ihr Klagebegehren zu; das Bundesgericht trat auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung nicht ein.

C. Am 27. März 1908 legte nun der Verwalter im Konkurs des Hotel National den Verteilungsplan auf und machte den Gläubigern von der Auflage vorschriftsgemäß Mitteilung. Im Eingang der Verteilungsliste führte der Konkursverwalter folgendes aus:

Durch das Urteil vom 21. November 1907 sei im Prinzip entschieden worden, daß dereinst im Verteilungsplan auf die ge-

nannte Mietzinsforderung, bezw. den Erlös des hierfür retinierten Hotelmobiliars einzig die Pfandgläubiger, und nicht die Gläubiger der Klassen I—V, angewiesen werden sollen. Die im Kollokationsplan enthaltene Verfügung der Konkursverwaltung habe bloß den Charakter einer Begleitung an die Pfandgläubiger gehabt und bezwecke, sie rechtzeitig von der Absicht der Konkursverwaltung, wie diese dereinst über den Erlös des Hotelmobiliars zu verfügen gedenke, zu unterrichten, damit sie bei der Auflage des Verteilungsplanes ihre Rechte gehörig wahren können. Diese Verfügung nun sei vom Gerichte aufgehoben und damit die Konkursverwaltung angewiesen worden, den Erlös aus dem Hotelmobiliar einzig unter die Pfandgläubiger zu verteilen. Das habe nun, nachdem die Hypothek ersten Ranges durch den Verkauf des Hotels gedeckt worden sei, in der Weise zu geschehen, daß der — nach Abzug der Konkurskosten verbleibende — Aktivsaldo von 55,165 Fr. 61 Cts. — sc. aus der Liquidation der fraglichen Mietzinsforderung — unter die ungedeckt gebliebenen Pfandgläubiger zweiten Ranges im Verhältnis ihrer Forderungen verteilt werde, da das Pfandrecht der Forderung des Angelo Nottaris anerkannt worden sei und daher ebenfalls am genannten Saldo partizipiere.

Demgemäß wurde zugeschrieben: „der Aktienbrauerei Löwenbräu „in München auf ihre Forderung von 52,095 Fr.

„5 Cts. Fr. 15,518 35

„dem Angelo Nottaris, resp. dessen Konkursmasse

„auf seine Forderung von 133,095 Fr. . . . „ 39,647 26

„— oder auf jede der Forderungen 29,789 0/0

facit Fr. 55,165 61“

D. Gegen diese Art der Verteilung führte die Aktienbrauerei zum Löwenbräu Beschwerde mit den Begehren: die Abrechnung und den Verteilungsplan aufzuheben und die „Konkursverwaltung „anzuweisen, eine neue Schlußrechnung und Verteilungsliste aufzustellen und darin die Beschwerdeführerin zu berücksichtigen für „ihre im Kollokationsplan aufgenommene Forderung nebst weiterem „Zins ab 1125 Fr. à 5 0/0 und ab 50,000 Fr. à 4 1/2 0/0 bis „zum Tage der Auszahlung und die Beschwerdeführerin zu behandeln als einzige Gläubigerin, welche auf die eingezahlte Mietzinsforderung von 67,035 Fr. 68 Cts. Pfandrecht hat. Es sei

„demgemäß der Beschwerdeführerin in der Verteilungsliste für ihre „Forderung von 52,095 Fr. 5 Cts. nebst Zins Zuteilung auf die „vorhandene Barsumme zu erteilen bis zur vollen Deckung.“

Zu Begründung wurde des näheren ausgeführt: Die vorgenommene Verteilung widerspreche dem Urteil des Appellations- und Kassationshofes, das feststelle, daß am fraglichen Erlös nur der Beschwerdeführerin ein Pfandrecht zustiehe, während das Pfandrecht des Notaris durch die Unterlassung, einen Kollokationsprozeß anzuhängen, untergegangen sei. Sodann habe die Beschwerdeführerin in ihrer Konkurs eingabe Zinsen „bis zum Tage der Zahlung“ gefordert und das Kollokationsurteil habe ihr denn auch das Pfandrecht für die Forderung „nebst Zins“ zugesprochen. Der Kollokationsplan enthalte keine Verfügung, die diese Ansprüche abweise; und es sei der Beschwerdeführerin auch keine Anzeige nach Art. 249 Abs. 3 SchRG hierüber zugekommen. Vielmehr habe der Konkursverwalter selbst grundsätzlich und ausdrücklich die Berechtigung der Zinsforderung über das Datum der Konkursöffnung hinaus anerkannt. Die im Kollokationsplan genannten Daten könnten nicht definitiven Charakter haben, sondern hätten nur dazu gedient, vorläufig, zwecks Aussetzung einer bestimmten Ziffer im Kollokationsplan, eine Berechnung anstellen zu können.

E. Die Konkursverwaltung trug auf Abweisung der Beschwerde an, welchem Antrage sich die Konkursmasse Notaris anschloß.

F. Durch Entscheid von 29. Juni 1908 erkannte die kantonale Aufsichtsbehörde: Die Beschwerde werde zum Teil begründet erklärt, zum Teil abgewiesen, beides im Sinne der Motive. In diesen wird ausgeführt: Die „Verfügung“ im Kollokationsplan enthalte nicht bloß eine vorzeitige Meinungsäußerung über das Vorgehen bei der Verteilung, sondern eine Abweisung der Ansprüche der Pfandgläubiger auf den Mietzins als Pfand. Da die Masse Notaris hiergegen nicht den Weg des Kollokationsprozesses betreten habe, so sei ihr gegenüber diese Abweisung in Rechtskraft erwachsen und habe sie das Recht eingebüßt, als Pfandrechtsgläubigerin aus den Mietzinsen Befriedigung zu erlangen. Es müsse deshalb dem Pfandgläubiger, der seine Pfandrechtsansprüche

auf dem Wege des Kollokationsprozesses siegreich durchgeführt habe, nach dem Wegfall des konkurrierenden Pfandrechtes ohne weiteres zukommen, sich aus dem in Rede stehenden Pfande, nämlich dem mit Erfolg als Pfand in Anspruch genommenen Accessorium des Pfandgegenstandes, bis zum Belaufe seiner Forderung zu befriedigen. Das Pfand hafte eben, unbeschadet der Rechte vorgehender Pfandgläubiger, für jede Pfandforderung in seinem ganzen Umfang; da nun in casu festgestelltermäßen vorgehende oder im gleichen Range konkurrierende Pfandrechte nicht mehr existieren, so falle der Beschwerdeführerin der ganze Pfanderlös für die Deckung ihrer Forderung zu. — Was die Zinsforderungen anbetreffe, so habe sie der Konkursverwalter im Kollokationsplan auf feste Zeiträume beschränkt und feste Beträge dafür ausgesetzt, welche unzweideutige Verfügung eine Abweisung der weitergehenden Ansprüche der Konkurs eingabe enthalte und mangels Anfechtung rechtskräftig geworden sei. Daran ändere nichts, daß sie nicht nach Art. 249 besonders mitgeteilt worden sei. Endlich seien die fraglichen Zinsansprüche auch nicht etwa aus dem Kollokationsurteil vom 21. November 1907 abzuleiten, das sich mit ihnen nicht zu beschäftigen gehabt habe. Nach alledem sei der Beschwerde in der Weise Folge zu geben, daß der Konkursverwalter angewiesen werde, die Verteilungsliste abzuändern und der Beschwerdeführerin, Aktienbrauerei Löwenbräu, den fraglichen Pfanderlös bis zum Belaufe ihrer Forderung zuzuteilen; — allein bloß bis zum Belaufe der im Kollokationsplan zugelassenen Forderung von insgesamt 52,095 Fr. 5 Cts.

G. Gegen diesen Entscheid haben drei Parteien innert Frist den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, nämlich:

1. die Konkursverwaltung im Konkurse des Hotel National, mit dem Begehren: den genannten Entscheid aufzuheben und die Beschwerde der Aktienbrauerei zum Löwenbräu gegen den Verteilungsplan abzuweisen;

2. die Konkursmasse Angelo Notaris mit dem Begehren, den angefochtenen Entscheid in der Weise abzuändern, daß die Beschwerde der Aktienbrauerei zum Löwenbräu vollständig abgewiesen werde.

Diesem Rekurse hat sich als Nebenpartei die Kantonalbank in

Bern angeschlossen, der Angelo Nottaris seine im vorliegenden Konkurse geltend gemachte Pfandforderung verpfändet hatte;

3. die Beschwerdeführerin Aktienbrauerei zum Löwenbräu mit dem Begehren: in Abänderung des angefochtenen Entscheides die Konkursverwaltung anzuweisen, die Beschwerdeführerin in einer neu aufzustellenden Verteilungsliste nicht nur als allein berechnete Pfandgläubigerin auf die Mietforderung zu behandeln, sondern auch als berechnete auf eine Forderung von 52,095 Fr. 5 Cts. plus Zins von 50,000 Fr. zu 4 1/2 % vom 3. April 1907 an bis zum Tage der Zahlung, entsprechend dem Kollokationsplan bzw. der im Urteil vom 21. November 1907. liegenden Weisung. Eventuell sei die Behandlung der Konkurs eingabe der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Dauer des Zinslaufes der 50,000 Fr., weil unklar, in einer Ergänzung des Kollokationsplanes klar zu legen.

Auf die Rechtsörterungen der Rekursparteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingetreten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Hinsichtlich des Rekurses der Konkursverwaltung des Hotel National:

Das Rekursbegehren der Konkursverwaltung bezweckt, die von ihr aufgelegte Verteilungsliste, soweit sie nach dem Vorentscheide abzuändern wäre, aufrechtzuerhalten, also der Konkursmasse des Angelo Nottaris die Zuteilung von 39,647 Fr. 26 Cts. zu belassen, die ihr jene Liste zuweist. Diese Zuteilung ist nun aber ausschließlich im persönlichen Interesse der Masse Nottaris als Pfandgläubigerin im Konkurse erfolgt — vorbehaltlich der hier nicht zu erörternden Rechtsstellung ihrer Bürgin, der Kantonalbank Bern —, während sie die Interessen der übrigen im Konkurse Beteiligten nicht berührt oder sogar mit diesen Interessen kollidiert. Daher steht auch nur der Masse Nottaris ein selbständiges Recht zu, als Beschwerde- oder Rekurspartei aufzutreten, um gegen eine Abänderung der Verteilungsliste im vorliegenden Punkte sich zu wehren. Der Konkursverwaltung des Hotel National dagegen fehlt dieses Recht, weil sie hier nicht berufen ist, die gemeinsamen Interessen der im Konkurs Beteiligten oder eines

bestimmten Kreises solcher zu wahren. Ferner liegt es auch nicht in ihrer Aufgabe, der Konkursmasse Nottaris als Einzelgläubigerin bei der Wahrung ihres Sonderinteresses im Beschwerde- und im Rekursverfahren beizustehen, namentlich nicht in der Weise, daß sie selbständig Rekurs ergreift. Hiernach kann auf den vorliegenden Rekurs wegen mangelnder Legitimation der rekurrierenden Konkursverwaltung nicht eingetreten werden.

2. Hinsichtlich des Rekurses der Konkursmasse des Angelo Nottaris und der Kantonalbank Bern:

Ihre Annahme, daß die Hypothekarforderung der Masse Nottaris bei der Verteilung nicht auf den Erlös der fraglichen Mietzinsforderung anzuweisen sei, stützt die Vorinstanz im wesentlichen darauf, daß die in den Kollokationsplan aufgenommene „Verfügung“ eine wirkliche Verfügung sei, wodurch die Konkursverwaltung der Masse Nottaris die Kollokation als Pfandgläubigerin auf den genannten Mietzins verweigert habe. Dem gegenüber hatte die Masse Nottaris in Übereinstimmung mit der Konkursverwaltung geltend gemacht die fragliche „Verfügung“ sei nur eine vorzeitig abgegebene Meinungsäußerung gegenüber den Hypothekargläubigern über die Art und Weise, wie die Konkursverwaltung bei der Verteilung hinsichtlich des Mietzinses vorzugehen gedenke.

Damit wird aber die zu lösende Frage nicht richtig gestellt. Da nämlich die Verteilungsliste nur die praktische Anwendung des Kollokationsplanes auf die Verteilung des Masseerlöses darstellt, so kann natürlich die Masse Nottaris die Zuteilung des streitigen Mietzinses als Pfandgläubigerin nur verlangen, wenn sie als Pfandgläubigerin darauf kolloziert worden ist. Die für den Rekurs, bzw. die vorangegangene Beschwerde ausschlaggebende Frage ist also nicht, ob das Pfandrecht der Masse Nottaris durch die „Verfügung“, weil eine verbindliche Maßnahme, ausdrücklich abgewiesen, sondern vielmehr, ob es im eigentlichen Kollokationsplan, bei der der „Verfügung“ vorangehenden Kollokation, zugelassen worden sei. Denn wenn der Kollokationsplan es nicht anerkannt hat, so kann die Masse Nottaris, die ihn unangefochten ließ, sich bei der Verteilung nicht mehr darauf berufen, sogar dann nicht, wenn es durch die „Verfügung“ nicht ausdrücklich abgewiesen worden sein sollte.

Nun enthält aber der Kollokationsplan selbst, unabhängig von der nachstehenden „Verfügung“, die Abweisung der Kollokation der Masse Nottaris hinsichtlich des Mietzinses, wie sich aus folgendem ergibt: Die Zulassung eines beanspruchten Pfandrechtes zur Kollokation ist nicht möglich, ohne daß die Konkursverwaltung den Pfandgegenstand näher bezeichnet. Wenn also, wie hier, zivile Früchte der Pfandsache vorhanden sind, so muß die Verwaltung, wenn sie anerkennen will, daß das Pfandrecht sich auf diese Früchte erstrecke, dies ausdrücklich im Kollokationsplan sagen. Tut sie es nicht, läßt sie diese Früchte bei der Kollokation des Pfandgläubigers unerwähnt, so ist anzunehmen, daß das Pfandrecht nur für die Früchte zugelassen worden sei. Derart liegt aber die Sache hier: In der Kollokation der Masse Nottaris, wie sie die Konkursverwaltung, der Verfügung vorangehend, vorgenommen hat, wird als Pfandsache, die für die angemeldete Forderung haftet, lediglich die Hotelliegeenschaft (Grund und Boden mit den Gebäulichkeiten) bezeichnet, während von der Mietzinsforderung keine Rede ist. Das schon würde genügen, um den Rekurs abzuweisen.

Zu all dem muß man auch in der „Verfügung“, für sich allein betrachtet, schon eine Abweisung des Pfandrechtsanspruches, soweit er sich auch auf den Mietzins erstrecken soll, erblicken. Die Konkursverwaltung erklärt darin, den Hypothekargläubigern jetzt schon Kenntnis geben zu wollen, daß auf den Erlös der Mietzinsforderung bei der Verteilung nicht sie als Pfandgläubiger, sondern die Gläubiger ohne Pfandrecht angewiesen werden; und zwar deshalb, weil der fragliche Mietzins bei der Konkursöffnung bereits geraume Zeit verfallen gewesen und von der Gläubigerin rechtlich eingefordert worden sei, mit andern Worten, weil die Mietzinsforderung nach kantonalem Rechte (Satzung 487 ZG) beim Konkursausbruch sich nicht mehr im Pfandnerus befunden, sondern pfandfreies Massegut gewesen sei. Darin liegt eine klare und bestimmte Willensäußerung der Konkursverwaltung, ein Pfandrecht an der Mietzinsforderung nicht anzuerkennen und also nicht zu kollozieren, indem ja letzteres die notwendige Voraussetzung bildet, um eine Verteilung unter die andern Gläubiger im angeklündigten Sinne vornehmen zu können. Angesichts dieser deutlichen

Erklärung ist eine Erörterung darüber unnütz, ob die „Verfügung“ eine wirkliche Kollokationsverfügung sei, durch die der Pfandspruch abgewiesen wurde, oder eine bloße vorläufige Angabe über das zu gewärtigende spätere Vorgehen. Übrigens läßt sich ihre Bedeutung leicht erfassen: Nachdem nämlich die Konkursverwaltung vorher bei der Kollokation das Pfandrecht auf die eigentliche Pfandsache (Liegenschaft mit Gebäuden) beschränkt und hierdurch die Mietzinsforderung davon ausgenommen hatte, glaubte sie, dieses Vorgehen der Pfandgläubigerin begründen zu sollen. Diesem Zwecke dient nun eben die nachherige „Verfügung“, worin auseinandergelegt wird, daß die Mietzinsforderung nicht mehr vom Pfandrecht erfaßt sei und demnach ihr Erlös auch nicht mehr den pfandversicherten Gläubigern als solchen zukomme. Man hat es also nicht sowohl mit einer wirklichen Verfügung zu tun, als vielmehr mit einer erklärenden Auslegung der vorangehenden, das Pfandrecht auf die Liegenschaft als Pfandgegenstand beschränkenden Kollokation. Nichtsdestoweniger ergibt sich auch aus ihr selbst der unmißverständliche Wille, ein Pfandrecht am Mietzins nicht anzuerkennen.

Die Rekurrentin macht endlich geltend, daß die Konkursverwaltung in erster Linie berufen sei, die im Kollokationsplan enthaltene Willenserklärung auszulegen und daß sie es im Sinne einer Zulassung des Pfandrechtes an der Mietzinsforderung tue. Dieses Argument könnte von Gewicht sein, wenn die Konkursverwaltung ihren Willen auch stets im genannten Sinne ausgelegt hätte. Das ist aber nicht der Fall. Sonst wäre ja der von der Aktienbrauerei zum Löwenbräu eingeleitete Kollokationsprozeß, den die Konkursverwaltung aufgenommen und durchgeführt hat, sofort gegenstandslos geworden durch die Erklärung der Verwaltung, das von der Kollokationsklägerin beanspruchte Pfandrecht am Mietzins sei in Wirklichkeit im Plane bereits anerkannt und zugelassen.

Nach all dem gelangt man zur Abweisung des von der Konkursmasse des Angelo Nottaris eingereichten Rekurses. Ob die Kantonalbank Bern deshalb, weil ihr die Konkursforderung der Rekurrentin mit den Nebenrechten verpfändet ist, befugt gewesen sei, sich dem Rekurse anzuschließen, kann unerörtert bleiben.

3. Hinsichtlich des Rekurses der Aktienbrauerei zum Löwenbräu:

Die Rekurrentin hatte in ihrer Konkurseingabe Verzugszins zu 5 % von einer 1125 Fr. betragenden, verfallenen Zinsrate und Zins zu 4 1/2 % von der Kapitalforderung von 50,000 Fr. verlangt, ersteres vom 15. November, letzteres vom 1. November 1906 an, beides „bis zur Zahlung bezw. Antritt der Liegenschaft durch den neuen Erwerber“. Die Konkursverwaltung hat nun im Kollokationsplan den geforderten Verzugszins nur bis zur Konkursöffnung und den geforderten Kapitalzins nur bis zum 3. April 1907 in Rechnung gesetzt und ist damit zu einem kollozierbaren Forderungsbetrage von insgesamt 52,095 Fr. 5 Cts. gekommen. Damit hat sie in deutlicher Weise verfügt, daß sie die verlangten Zinsforderungen nur zum Teil, nämlich für die von ihr festgesetzten Zeiträume kolloziere, für die nachherige Zeit aber abweise. Diese Verfügung ist, weil von der Rekurrentin nicht durch rechtzeitige Kollokationsklage angefochten, rechtskräftig geworden. Daran ändert auch nichts, daß die Verwaltung unterlassen hat, sie nach Art. 249 Abs. 3 SchKG der Rekurrentin besonders mitzuteilen. Nach der geltenden Rechtsprechung und der herrschenden Meinung (vergl. Sep.-Ausg. 1 Nr. 31 Erw. 3*; Jäger, Art. 249 Note 6; Reichel, Art. 249 Note 4; Martin, S. 265) vermag das Inkrafttreten des Kollokationsplanes nicht zu verhindern, sondern nur die Grundlage für allfällige Verantwortlichkeitsansprüche zu bilden. Übrigens stellt die Vorinstanz fest, daß die Rekurrentin während der Auflagefrist den Kollokationsplan eingesehen habe, so daß die Unterlassung der genannten Mitteilung für sie nicht schädigend wirken konnte. Mit Recht führt endlich die Vorinstanz aus, daß die Rekurrentin für die fraglichen Zinsansprüche nichts aus dem Kollokationsurteil vom 21. November 1907 herleiten könne, indem die Rekurrentin in diesem Prozesse nur die Frage des Pfandrechtes, nicht aber die des Umfanges der Zinsansprüche dem Richter zur Beurteilung unterstellt und der Richter dem entsprechend auch nur jene Frage geprüft und entschieden hat. Der allgemeine Ausdruck „nebst Zins“ im Klagebegehren und Urteilsdispositiv erweist sich angesichts dessen als eine für die Rechtskraft des Urteils bedeutungslose Beifügung; es fehlt ihm übrigens auch inhaltlich die erforderliche

* Ges.-Ausg. 24 I Nr. 69 S. 385.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Bestimmtheit. An der Rechtskraft, die die Kollokation der Konkursverwaltung hinsichtlich der Zinsansprüche erlangt hatte, vermag er nichts zu ändern. In der Verteilungsliste hat die Konkursverwaltung diese Zinsansprüche in richtiger Weise gemäß ihrer Kollokation behandelt. Das erste, eine Abänderung der Liste bezweckende Rekursbegehren ist sonach abzuweisen; ebenso aber auch das eventuelle, auf eine Ergänzung des Kollokationsplanes gerichtete Begehren, da nach dem gesagten der Plan nicht, wie behauptet, an Unklarheit leidet, sondern im vorwürflichen Punkte eine durchaus zuverlässige Grundlage für die Verteilung bildet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

1. Auf den Rekurs der Konkursverwaltung des Hotel National wird nicht eingetreten.
2. Der Rekurs der Konkursmasse des Angelo Rottaris und der Kantonalbank Bern und der Rekurs der Aktienbrauerei zum Löwenbräu werden abgewiesen.

94. Entscheid vom 23. September 1908 in Sachen Willmann.

Unpfändbarkeit: Berufswerkzeug, Art. 92 Ziff. 3 SchKG. Die Bestimmung gibt kein Recht auf Beibehaltung des bisherigen Wohnsitzes.

A. Durch Bundesgerichtsentscheid vom 19. Mai 1908* ist die Vorinstanz in der Beschwerdefache des Rekurrenten Willmann eingeladen worden, die erforderlichen Feststellungen darüber zu machen, ob der Rekursgegner, Schlossermeister Amhof in Hiltkirch, den der Rekurrent betreibt und dessen Berufswerkzeuge er als Pfändungsobjekte beansprucht, nach den allgemeinen Bedingungen seiner Berufsbranche und seinen besondern Verhältnissen als gewöhnlicher Arbeiter außer Stande wäre, den für sich und die Seinigen notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen. Gestützt auf diese Fest-

* Oben Nr. 67 S. 407 f.

(Anm. d. Red. f. Publ.)